



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 22.01.2026

Betrieb der Asyl-Notunterkunft in Bad Wörishofen 2015–2025

Die Asylunterkunft am Standort Buchenweg 5 in Bad Wörishofen wurde seit dem Jahr 2015 betrieben und nach einem rund zehnjährigen Nutzungszeitraum Ende des Jahres 2025 geschlossen. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte über Kosten, Organisation und Wirksamkeit staatlicher Unterbringung von Asylbewerbern besteht ein erhebliches Interesse an einer transparenten Darstellung der mit dem Betrieb dieser Unterkunft verbundenen Aufwendungen, Belegungszahlen und organisatorischen Zuständigkeiten.

Ziel dieser Schriftlichen Anfrage ist es, eine nachvollziehbare Gesamtdarstellung des Betriebs der genannten Asylunterkunft über den gesamten Zeitraum ihres Bestehens zu erhalten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche staatliche Stelle war für den Betrieb der Asylunterkunft Buchenweg 5 in Bad Wörishofen zuständig? | 3 |
| 1.2 | Welche externen Betreiber oder Dienstleister waren in diesem Zeitraum mit dem Betrieb oder Teilen des Betriebs beauftragt? | 3 |
| 2.1 | Für wie viele Personen war die Unterkunft ausgelegt? | 3 |
| 2.2 | Wie hoch war die durchschnittliche jährliche Belegung der Unterkunft in diesem Zeitraum? | 3 |
| 2.3 | Wie hoch war die maximale Belegung der Unterkunft im jeweiligen Jahr? | 3 |
| 3.1 | Welche aufenthaltsrechtlichen Statusgruppen waren in der Unterkunft untergebracht (anerkannte Asylbewerber, Geduldete, abgelehnte Asylbewerber ohne Duldung, Asylbewerber im laufenden Verfahren, subsidiär Schutzberechtigte, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine u. a.)? | 4 |
| 3.2 | Aus welchen Herkunftsstaaten stammten die dort untergebrachten Personen jeweils? | 4 |
| 4. | Wie lange betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Person in der Unterkunft? | 4 |

5.1	Welche Gesamtkosten sind dem Freistaat Bayern durch den Betrieb der Unterkunft von 2015 bis 2025 entstanden?	4
5.2	Wie hoch waren die jährlichen Betriebskosten der Unterkunft jeweils getrennt nach Sach- und Personalkosten?	4
5.3	Welche Kosten entfielen jährlich auf Sicherheits- und Ordnungsdienste?	5
6.1	Welche baulichen Maßnahmen oder Sanierungen wurden während des Betriebszeitraums durchgeführt?	5
6.2	Welche Kosten sind hierfür insgesamt angefallen?	5
7.1	Wie viele polizeilich erfasste Einsätze oder Vorfälle standen im Zusammenhang mit der Unterkunft?	5
7.2	Welche Arten von Vorfällen wurden hierbei jeweils erfasst?	5
7.3	In wie vielen Fällen kam es zu strafrechtlichen Ermittlungen?	5
8.1	Wann wurde die Entscheidung zur Schließung getroffen?	5
8.2	Welche Nachnutzung ist für das Gebäude vorgesehen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 25.02.2026

1.1 Welche staatliche Stelle war für den Betrieb der Asylunterkunft Buchenweg 5 in Bad Wörishofen zuständig?

Bei der Unterkunft „Buchenweg 5“ in Bad Wörishofen handelt es sich um eine reguläre Gemeinschaftsunterkunft, die von der Regierung von Schwaben betrieben wird. Es handelt sich nicht um eine Notunterkunft.

1.2 Welche externen Betreiber oder Dienstleister waren in diesem Zeitraum mit dem Betrieb oder Teilen des Betriebs beauftragt?

Es waren seit 2015 keine externen Betreiber oder Dienstleister mit dem Betrieb oder Teilen desselben beauftragt.

2.1 Für wie viele Personen war die Unterkunft ausgelegt?

Die Unterkunft hat eine Kapazität von 46 Personen.

2.2 Wie hoch war die durchschnittliche jährliche Belegung der Unterkunft in diesem Zeitraum?

Zur Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Belegung müsste eine manuelle Auswertung des gesamten angefragten Zeitraums erfolgen. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV) nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand umsetzbar.

Hilfsweise kann mitgeteilt werden, dass die Unterkunft zum Stichtag 31.12. der Jahre 2016 bis 2025 mit durchschnittlich 31 Personen belegt war.

2.3 Wie hoch war die maximale Belegung der Unterkunft im jeweiligen Jahr?

Zur Ermittlung der maximalen Belegung im jeweiligen Jahr müsste eine manuelle Auswertung des gesamten angefragten Zeitraums erfolgen. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand umsetzbar.

Hilfsweise kann mitgeteilt werden, dass zum Stichtag 31.12. die Unterkunft jeweils folgende Belegung aufwies:

- 31.12.2025 = 35 Personen
- 31.12.2024 = 42 Personen
- 31.12.2023 = 41 Personen
- 31.12.2022 = 35 Personen
- 31.12.2021 = 18 Personen

- 31.12.2020 = 14 Personen
- 31.12.2019 = 15 Personen
- 31.12.2018 = 22 Personen
- 31.12.2017 = 36 Personen
- 31.12.2016 = 49 Personen

3.1 Welche aufenthaltsrechtlichen Statusgruppen waren in der Unterkunft untergebracht (anerkannte Asylbewerber, Geduldete, abgelehnte Asylbewerber ohne Duldung, Asylbewerber im laufenden Verfahren, subsidiär Schutzberechtigte, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine u. a.)?

In der Unterkunft werden Personen aller genannten Statusgruppen untergebracht.

3.2 Aus welchen Herkunftsstaaten stammten die dort untergebrachten Personen jeweils?

Zum Stichtag 31.12.2024 stammten die untergebrachten Personen aus Afghanistan, Gambia, Irak, Nigeria, Russland, Somalia und der Türkei. Zu anderen Zeiten können auch Personen aus anderen Ländern untergebracht gewesen sein. Eine Auswertung für den gesamten angefragten Zeitraum müsste manuell erfolgen und ist auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand umsetzbar.

4. Wie lange betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Person in der Unterkunft?

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Person liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht in statistisch auswertbarer Form vor und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

5.1 Welche Gesamtkosten sind dem Freistaat Bayern durch den Betrieb der Unterkunft von 2015 bis 2025 entstanden?

Die Kosten für die Unterkunft können mit vertretbarem Aufwand lediglich für die Jahre 2020 bis 2025 genannt werden. Einschließlich Miet- und Betriebskosten betragen sie insgesamt rd. 1,58 Mio. Euro.

5.2 Wie hoch waren die jährlichen Betriebskosten der Unterkunft jeweils getrennt nach Sach- und Personalkosten?

Die Personalkosten lassen sich nicht detailliert darstellen. Die Unterkunft wird von einer Heimleitung betreut, die für insgesamt vier Unterkünfte mit einer Gesamtkapazität von 487 Plätzen zuständig ist und von einem Hausmeister unterstützt wird.

5.3 Welche Kosten entfielen jährlich auf Sicherheits- und Ordnungsdienste?

In der Unterkunft war kein Sicherheitsdienst eingesetzt.

6.1 Welche baulichen Maßnahmen oder Sanierungen wurden während des Betriebszeitraums durchgeführt?**6.2 Welche Kosten sind hierfür insgesamt angefallen?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sanierungen wurden nicht vorgenommen. Die baulichen Maßnahmen beschränkten sich auf das für die Fortführung des Betriebs Nötige und liegen im Verantwortungsbereich des Eigentümers.

7.1 Wie viele polizeilich erfasste Einsätze oder Vorfälle standen im Zusammenhang mit der Unterkunft?**7.2 Welche Arten von Vorfällen wurden hierbei jeweils erfasst?****7.3 In wie vielen Fällen kam es zu strafrechtlichen Ermittlungen?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine automatisierte Auswertung der Anzahl oder Art von Polizeieinsätzen bzw. Vorfällen in Asylunterkünften im Freistaat Bayern ist in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei mangels valider expliziter Rechercheparameter nicht möglich. Folglich kann auch kein Rückschluss von Einsätzen auf daraus resultierende strafrechtliche Ermittlungsverfahren gezogen werden. Entsprechend kann auch keine Beantwortung der Fragen erfolgen. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt vorgenommen werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann diese Auswertung daher nicht erfolgen.

8.1 Wann wurde die Entscheidung zur Schließung getroffen?

Die Unterkunft wird weiterhin betrieben. Eine Entscheidung zur Schließung existiert nicht.

8.2 Welche Nachnutzung ist für das Gebäude vorgesehen?

Mangels Schließungsabsicht gibt es auch keine Überlegungen zur Nachnutzung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.